SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DER REPUBLIK BULGARIEN,

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER REPUBLIK ESTLAND,

IRLANDS,

DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK KROATIEN,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK ZYPERN,

DER REPUBLIK LETTLAND,

DER REPUBLIK LITAUEN,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

UNGARNS,

DER REPUBLIK MALTA,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER REPUBLIK POLEN,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

RUMÄNIENS,

DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“,

und

DER EUROPÄISCHEN UNION

einerseits und

DER REPUBLIK BOTSUANA,

DES KÖNIGREICHS LESOTHO,

DER REPUBLIK MOSAMBIK,

DER REPUBLIK NAMIBIA,

DER REPUBLIK SÜDAFRIKA,

DES KÖNIGREICHS SWASILAND,

im Folgenden „Wirtschaftspartnerschaftsabkommensstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika“ (im Folgenden „SADC-WPA-Staaten“)

andererseits,

die in Kasane am zehnten Juni des Jahres zweitausendsechzehn zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits

und den SADC-WPA-Staaten andererseits zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung des Abkommens:

– die folgenden Anhänge, Protokolle und Erklärungen angenommen:

ANHANG I: EU-Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den SADC-WPA-Staaten

ANHANG II: Einfuhrzölle des SACU auf Waren mit Ursprung in der EU

ANHANG III: Einfuhrzölle Mosambiks auf Waren mit Ursprung in der EU

ANHANG IV: Landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen

ANHANG V: Vorübergehende Schutzmaßnahmen in BLNS

ANHANG VI: SPS – vorrangige Waren und Sektoren

PROTOKOLL Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

PROTOKOLL Nr. 2 über Amtshilfe im Zollbereich

PROTOKOLL Nr. 3 über Geografische Angaben und Handel mit Weinen und Spirituosen

PROTOKOLL Nr. 4 über das Verhältnis zwischen dem TDCA und diesem Abkommen

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlussakte gesetzt.

ERKLÄRUNGEN

ERKLÄRUNG NAMIBIAS
ZUM URSPRUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

Namibia bekräftigt erneut seinen Standpunkt, den es während der gesamten WPA-Verhandlungen in Bezug auf die Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse vertreten hat, und hält an seiner Auffassung fest, dass aufgrund der Ausübung seiner Hoheitsrechte über die Fischereiressourcen in den seiner nationalen Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, alle in diesen Gewässern getätigten Fänge, die zur Verarbeitung in Häfen Namibias angelandet werden müssen, als Ursprungserzeugnisse anzusehen sind.

ERKLÄRUNG DER EU
ZU PROTOKOLL Nr. 1 BEZÜGLICH DER AUSDEHNUNG DER KÜSTENMEERE

Die EU erinnert daran, dass die Ausdehnung der Küstenmeere nach den einschlägigen anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, auf höchstens zwölf Seemeilen begrenzt ist, und erklärt, dass sie dieser Begrenzung bei der Anwendung des Protokolls Rechnung tragen wird, wenn darin auf diesen Begriff Bezug genommen wird.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T16:30:42+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	